

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Bundesrecht, 2022

Teil I:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich

[BGBl. I Nr. 3/2022](#)

zur Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology - Austria samt Anhang

Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 und des Energie-Control-Gesetzes

[BGBl. I Nr. 7/2022](#)

Die Erlassung, Aufhebung sowie die Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen besorgt werden.

Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I

[BGBl. I Nr. 10/2022](#)

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Elektrizitätsabgabegesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird

Klimabonusgesetz

[BGBl. I Nr. 11/2022](#)

Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil III

[BGBl. I Nr. 12/2022](#)

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden.

Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

[BGBl. I Nr. 13/2022](#)

Die Bestimmungen des 1. Hauptstückes des 2. Teils des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) mit Ausnahmen wurden am 20. Dezember 2021 von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt.

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

[BGBl. I Nr. 26/2022](#)

Im Rahmen der aktuellen Novelle des Umweltförderungs-gesetzes wurden folgende Förderungs-maßnahmen eingeführt:

- Sanierungsoffensive („Raus-aus-Öl-und-Gas“): 158,92 Millionen Euro
- Bekämpfung der Energiearmut: 50 Millionen Euro
- Biodiversitätsfonds: 50 Millionen Euro + 30 Millionen Euro an nationalen Mitteln
- Leergutrücknahmesysteme und Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquoten für Getränkegebinde: 110 Millionen Euro
- Errichtung und Nachrüstung von Sortieranlagen: 60 Millionen Euro
- Reparatur von elektrischen und elektronischen Geräten: 130 Millionen Euro
- Transformation der Industrie zur Klimaneutralität: 100 Millionen Euro
- klimafitte Ortskerne: 50 Millionen Euro (davon Flächenrecycling: 8 Millionen Euro).

Die Förderungen laufen teilweise bis 2026. Damit sollen Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und Biodiversität verbessert werden. Der Biodiversitätsfonds wird neu eingerichtet. Weiters erfolgen administrativ-operative Anpassungen wie zB virtuelle Kommissionssitzungen.

Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes

[BGBl. I Nr. 46/2022](#)

Betriebe, die für das vorangegangene Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) Anspruch auf Energieabgabenvergütung haben, können für das auf dieses folgende Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) einen Antrag auf Vorausvergütung in der Höhe von 5 % der Vergütungssumme des vorangegangenen Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) stellen.

Änderung des Klimabonusgesetzes

[BGBl. I Nr. 47/2022](#)

Änderungen des Einkommensteuergesetz 1988, des Erdgasabgabegesetz, des Elektrizitätsabgabegesetz und des Mineralölsteuergesetz 2022

[BGBl. I Nr. 63/2022](#)

Finanz- und steuerrechtliche Änderungen bzw. Anpassungen des Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erdgasabgabegesetz, das Elektrizitätsabgabegesetz und das Mineralölsteuergesetz 2022 geändert werden.

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes betreffen eine Abgeltung der erhöhten Treibstoffkosten, Pendlereuro, Pendlerpauschale und Bestimmungen bei Einhebung der Lohnsteuer durch Abzug für die Lohnzahlungszeiträume von Mai 2022 bis Juni 2023.

Die Änderungen des Erdgasabgabegesetzes und des Elektrizitätsabgabegesetzes betreffen die Abgaben für Vorgänge nach dem 30.4.2022 und vor dem 1.7.2023.

Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011

[BGBl. I Nr. 67/2022](#)

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden, hat sich um die Verfassungsbestimmung „Unmittelbare Bundesvollziehung“ ergänzt.

Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen besorgt werden.

Änderung des Energielenkungsgesetzes 2012

[BGBl. I Nr. 68/2022](#)

Das Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung hat sich um folgende Bestimmungen/Punkte ergänzt:

- Kompetenzgrundlage und Vollziehung
- Ersatz von Vermögensnachteilen
- Geschützte Gasmengen

Gasdiversifizierungsgesetz 2022

[BGBl. I Nr. 95/2022](#)

Bundesgesetz über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen (Ziel, Mittelvolumen, Gegenstand des Mitteleinsatzes, Abwicklungsstelle, Richtlinien, Verfahren/Vertrag und Vollziehung).

Änderung Gaswirtschaftsgesetz 2011

[BGBl. I Nr. 94/2022](#)

Ergänzungen im Inhaltsverzeichnis (Verlust der Rechte als Speicherunternehmen; Ermächtigung für Ressortübereinkommen über gemeinsame Nutzung von Speicheranlagen) und Anpassung der Verfassungsbestimmungen.

Änderung Gasdiversifizierungsgesetz 2022

[BGBl. I Nr. 107/2022](#)

Der Titel des Bundesgesetzes wurde wie folgt angepasst: „Bundesgesetz über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen (Gasdiversifizierungsgesetz 2022 - GDG 2022)“.

Stromkostenzuschussgesetz - SKZG

[BGBl. I Nr. 156/2022](#)

Bundesgesetz über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden. Ziel ist es die Kostenbelastung von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden durch die Sicherstellung einer leistbaren Stromversorgung für ein Grundkontingent zu verringern (Stromkostenzuschuss) und einkommensschwache Haushalte zusätzlich zur Sicherstellung eines leistbaren Grundkontingents durch einen Zuschuss auf die zu leistenden Systemnutzungsentgelte zu unterstützen (Netzkostenzuschuss).

3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

[BGBl. I Nr. 158/2022](#)

Für Hochwasserschutzprojekte (bis HQ 100) stehen EUR 220.060.000,- zur Verfügung. Die Aufteilung der Kosten soll wie folgt erfolgen: 50 % Bund, 30 % Land Oberösterreich und 20 % der antragstellende Interessent.

Die Sonderfinanzierung gilt für die Jahre 2022 bis 2030.

Änderung Energiekostenausgleichsgesetz 2022

[BGBl. I Nr. 160/2022](#)

Das Energiekostenausgleichsgesetz 2022 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 wird die Wortfolge „Abs. 2“ durch die Wortfolge „Abs. 3“ und jeweils das Datum „31. Oktober 2022“ durch das Datum „31. März 2023“ ersetzt.

In Abs. 5 wird das Datum „31. August 2022“ durch das Datum „31. Oktober 2022“ ersetzt.

Änderung Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz - UEZG

[BGBl. I Nr. 169/2022](#)

Inhaltliche Anpassung und Anpassung der Förderungsrichtlinien.

Änderung Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz

[BGBl. I Nr. 172/2022](#)

Inhaltliche Anpassung/Änderung des Gesetzes.

§ 20 des Nationalen Emissionszertifikatehandlungsgesetzes 2022

[BGBl. I Nr. 182/2022](#)

Die Voraussetzung gemäß § 34 Abs. 2 des Nationalen Emissionszertifikatehandlungsgesetzes 2022 (NEHG 2022) hinsichtlich des Inkrafttretens des § 20 NEHG 2022 ist, bestätigt durch eine Mitteilung der Europäischen Kommission vom 14. November 2022, erfüllt. Es wird somit festgestellt, dass § 20 NEHG 2022 mit Ablauf des 30. September 2022 rückwirkend in Kraft getreten ist.

Bundesgesetz, mit dem das Maschinen - Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), das Elektrotechnikgesetz 1992 - ETG 1992, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG und die Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 geändert werden

[BGBl. I Nr. 204/2022](#)

Die Sammelnovelle bündelt für das MING, die GewO 1994, das ETG 1992 sowie das UWG die notwendigen Anpassungen im Bereich der Marktüberwachung an die Verordnung 2019/1020/EU und beinhaltet darüber hinaus ein wesentliches Reformvorhaben, um den immer größer werdenden technischen und rechtlichen Ansprüchen an moderne Marktüberwachungsbehörden nachhaltig adäquat zu begegnen.

Bundesgesetz Energiekrisenbeitrag-Strom

[BGBl. I Nr. 220/2022](#)

Durch dieses Bundesgesetz wird der Energiekrisenbeitrag-Strom näher geregelt und die Verordnung (EU) 2022/1854 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise umgesetzt.

Bundesgesetz Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger

[BGBl. I Nr. 220/2022](#)

Durch dieses Bundesgesetz wird der Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger näher geregelt und die Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise umgesetzt.

Teil II:

Gaskennzeichnungsverordnung 2021 - Novelle

[BGBl. II Nr. 47/2022](#)

Die Verordnung hat den Umfang und die Ausgestaltung einer verpflichtenden Gaskennzeichnung durch Versorger, welche die Ausweisung der Herkunft sowie der Umweltauswirkungen umfasst, sowie die Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Energieträgern zum Gegenstand. Diese Verordnung regelt ausschließlich die Kennzeichnung der in das öffentliche Gasnetz eingespeisten bzw. daraus entnommenen Gasmengen.

Stromkennzeichnungsverordnung 2022

[BGBl. II Nr. 48/2022](#)

Die Verordnung hat den Umfang und die Ausgestaltung der für Stromhändler verpflichtenden Stromkennzeichnung, welche die Ausweisung der Technologie, des Ursprungslandes, eines allfälligen gemeinsamen Handels und der Umweltauswirkungen umfasst, sowie die Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern zum Gegenstand.

Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl

[BGBl. II Nr. 106/2022](#)

Die Lenkungsmaßnahmen nach dieser Verordnung werden zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen gesetzt.

Die Lenkungsmaßnahmen sollen die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen ermöglichen.

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom

[BGBl. II Nr. 149/2022](#)

Diese Verordnung regelt die Durchführung und Abwicklung von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und die damit verbundene Neuerrichtung von Stromspeichern, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie die Neuerrichtung von Anlagen auf Basis von Biomasse. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Verordnung weiterhin auf Förderverträge anzuwenden, die auf Grundlage dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Änderung der Düngemittelverordnung 2004

[BGBl. II Nr. 155/2022](#)

Anpassungen an die geänderten EU-rechtlichen Vorgaben; konkretere Regelungen hinsichtlich der Bewerbung von Düngemitteln; Sicherheitshinweis für elementaren Schwefel; Änderungen bzgl. pH-Bereich (CaCl₂) in Tabelle „Typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Löslichkeiten“ bei Kultursubstraten; Änderung der Grenzwerte in Tabelle für Fremd- und Ballaststoffe.

2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2021

[BGBl. II Nr. 168/2022](#)

Die Änderungen betreffen die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Wien. Damit erfolgen die Ausweisung weiterer Altlasten, die Festlegung der Prioritätenklasse, die Änderung der Prioritätenklassen als „gesichert“ bzw. „saniert“ bei Altlasten und Änderungen bei den Grundstücksnummern, der Katastralgemeinde oder des Bezirkes.

Anpassung der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden.

[BGBl. II Nr. 176/2022](#)

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans auf der Internetseite des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Nationale GewässerbewirtschaftungsplanVO 2021 sowie HochwasserrisikomanagementplanVO 2021

[BGBl. II Nr. 182/2022](#)

Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl

[BGBl. II Nr. 212/2022](#)

Die Lenkungsmaßnahmen nach dieser Verordnung werden zur Sicherung der Energieversorgung ergriffen. Die Lenkungsmaßnahmen sollen die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherstellen.

Klimabonus-Abwicklungsverordnung

[BGBl. II Nr. 229/2022](#)

EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom geändert wird

[BGBl. II Nr. 231/2022](#)

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom werden in § 5 Abs. 1 in der Tabellenspalte „Fördermittel“ einige Werte angepasst.

Strategische Gasreserve-Verordnung - SGRV

[BGBl. II Nr. 262/2022](#)

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Höhe der strategischen Gasreserve angepasst wird.

Änderung Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017

[BGBl. II Nr. 274/2022](#)

Die Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (G-EnLD-VO 2017) wurde unter anderem betreffend „Monatswerte“ und „Erweiterte Datenmeldungen im Engpass- bzw. Krisenfall“ angepasst. Die Lenkungsmaßnahmen nach dieser Verordnung werden zur Sicherung der Energieversorgung ergriffen. Sie sollen die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherstellen.

Änderung Energielenkungsdaten-Verordnung 2017

[BGBl. II Nr. 282/2022](#)

Die Bestimmungen der E-EnLD-VO 2017 - Novelle 2022 treten am 1. August 2022 in Kraft. Die durch die E-EnLD-VO 2017 - Novelle 2022 erweiterten Meldepflichten bestehen auch für jene Berichtszeiträume, die vor Inkrafttreten der E-EnLD-VO 2017 - Novelle 2022 liegen.

Änderung EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom

[BGBl. II Nr. 308/2022](#)

In § 5 Abs. 1 wird in der Tabellenspalte „Fördermittel“ in der vierten Tabellenzeile nach der Wortfolge „Kategorie A:“ der Ausdruck „5 Mio. Euro“ durch den Ausdruck „40 Mio. Euro“ ersetzt und nach der Wortfolge „Kategorie B:“ der Ausdruck „10 Mio. Euro“ durch den Ausdruck „30 Mio. Euro“ ersetzt; in der fünften Tabellenzeile wird nach der Wortfolge „Kategorie A:“ der Ausdruck „5 Mio. Euro“ durch den Ausdruck „10 Mio. Euro“ ersetzt.

Änderung Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

[BGBl. II Nr. 346/2022](#)

Die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Z 13 zweiter Satz lautet: „Dieser beträgt für das Marktgebiet Ost 11,49 kWh/Nm³, für das Marktgebiet Tirol 11,46 kWh/Nm³ und für das Marktgebiet Vorarlberg 11,59 kWh/Nm³.“

G-EnLD-VO 2017 - 2. Novelle 2022

[BGBl. II Nr. 347/2022](#)

§ 3 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 wurde inhaltlich angepasst.

Änderung Erdgas-Clearingentgelt-Verordnung 2021

[BGBl. II Nr. 348/2022](#)

Der Punkt in § 2 Z 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende Z 3 angefügt: „3. „entgeltpflichtiger Handelsumsatz“ den Gesamtenergieumsatz abzüglich dem entgeltpflichtigen Verbrauchsumsatz einer Bilanzgruppe.“

§ 3 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „0,0448“ durch die Zahl „0,0302“ und die Zahl „0,0458“ durch die Zahl „0,0454“ ersetzt.

§ 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt: „(2) Das Entgelt beträgt für jeden gebührenpflichtigen Handelsumsatz € 0,0043 pro MWh im Marktgebiet Ost und in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg € 0,0454 pro MWh.“

Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl

[BGBl. II Nr. 349/2022](#)

Die Lenkungsmaßnahmen nach dieser Verordnung werden gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 erster Fall EnLG 2012 zur Sicherung der Energieversorgung ergriffen.

Die Lenkungsmaßnahmen sollen die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherstellen.

Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung 2022 - EMO-V 202

[BGBl. II Nr. 351/2022](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Datenerhebung zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben durch die Landesregierungen und zur Erfüllung der Aufgaben der Regulierungsbehörde. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung, EMO-V, BGBl. II Nr. 403/2017, außer Kraft. Sie ist jedoch auf anhängige Meldepflichten für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 weiterhin anzuwenden.

Kapazitätsberechnungsmethoden-Verordnung 2022 - KBM-V 2022

[BGBl. II Nr. 350/2022](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Methode der verfügbaren Einspeisekapazität gemäß § 20 ELWOG 2010 festgesetzt wird. In dieser Verordnung wird eine einheitliche Methode zur Berechnung der verfügbaren Kapazitäten je Umspannwerk auf Netzebene 4 festgesetzt.

HVDC Anforderungs-VO

[BGBl. II Nr. 352/2022](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control zur Festlegung von Netzanschlussbestimmungen für Hochspannungs-Gleichstrom Übertragungssysteme und nichtsynchrone Stromerzeugungsanlagen mit Gleichstromanbindung

GMMO-VO 2020 - 2. Novelle 2022

[BGBl. II Nr. 357/2022](#)

Mit der vorliegenden Verordnung wird das in der Gas-Marktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020) festgelegte und künftig operativ wirksame integrierte Bilanzierungsmodell präzisiert.

NEHG-Durchführungsverordnung 2022

[BGBl. II Nr. 366/2022](#)

Diese Verordnung regelt die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung der Verfahren sowie die automationsunterstützte Übermittlung von Daten nach dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 - NEHG 2022, BGBl. I Nr. 10/2022, in der jeweils geltenden Fassung.

EAG-Marktprämienverordnung 2022 - EAG-MPV 2022

[BGBl. II Nr. 369/2022](#)

Verordnung zur Gewährung von Marktprämien nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz für die Jahre 2022 und 2023.

Änderung Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung

[BGBl. II Nr. 386/2022](#)

Es werden bestehende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen fortgeschrieben und neue Maßnahmen eingeführt. Ziel des Aktionsprogramms ist, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerverunreinigung durch Maßnahmen zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen.

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - 4. Novelle 2022

[BGBl. II Nr. 408/2022](#)

In der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden, erfolgte eine inhaltliche Anpassung der §§ 3, 4 und 7.

NEHG-EU-ETS Befreiungsverordnung 2022

[BGBl. II Nr. 417/2022](#)

Diese Verordnung regelt die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung der Befreiung, ergänzt durch die NEHG-Durchführungsverordnung 2022 in der jeweils geltenden Fassung für Anlagen, die dem Geltungsbereich des Emissionszertifikategesetzes 2011 - EZG 2011 unterliegen. Mit der Verordnung wird das Ziel sichergestellt, die Doppelbelastung von Treibhausgasemissionen durch den EU-Emissionshandel und durch das NEHG 2022 zu verhindern.

1. Altlastenatlas-VO-Novelle 2022

[BGBl. II Nr. 447/2022](#)

Die Änderungen betreffen die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien. Damit erfolgen die Ausweisung weiterer Altlasten, die Festlegung der Prioritätenklasse, die Änderung der Prioritätenklassen als „gesichert“ bzw. „saniert“ bei Altlasten bzw. Altstandorten.

SNE-V 2018 - Novelle 2023

[BGBl. II Nr. 466/2022](#)

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 geändert wird. Anpassung der Netznutzungsentgelt für die Netzebenen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7.

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - Novelle 2023

[BGBl. II Nr. 465/2022](#)

Anpassung der Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - GSNE-VO 2013).

Herkunftsnachweispreis-Verordnung - HKN-V

[BGBl. II Nr. 472/2022](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control über den Preis von durch die Ökostromabwicklungsstelle zuzuweisenden Herkunftsnachweisen. Als Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012, BGBl. I Nr. 75/2011, zuzuweisenden Herkunftsnachweise wird festgelegt:
Für das Kalenderjahr 2023: 1,17 Euro/MWh.

Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung - NAPV

[BGBl. II Nr. 495/2022](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung legt Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen fest. Ziel des Aktionsprogramms ist die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte Gewässerverunreinigung durch Maßnahmen zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen. Die Neuverlautbarung war auf Grund von Korrekturen durch den VfGH erforderlich.

Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023

[BGBl. II Nr. 498/2022](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2023. Der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 75 Abs. 1 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) zu entrichtende Erneuerbaren-Förderbeitrag wird für das Kalenderjahr 2023 mit 0 % des österreichweit durchschnittlichen, je Netzebene zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelts gemäß der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018) festgelegt.

Teil III:

[BGBl. III Nr. 1/2022](#)

Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben bis zum 22. Oktober 2021 folgende weitere Staaten sowie folgende Organisation die Änderungen gemäß Beschluss 2009/1 angenommen: Dänemark, Deutschland, Estland, Europäische Union, Finnland, Frankreich, Irland, Kanada, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Niederlande (europäischer Teil), Norwegen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Vereinigtes Königreich, Zypern.

[BGBl. III Nr. 52/2022](#)

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 156/2022](#)

Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)

[BGBl. III Nr. 167/2022](#)

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

[BGBl. III Nr. 187/2022](#)

Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich der in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
Das [Montrealer Protokoll](#) (zum [Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht](#)) ist ein globales Abkommen zum Schutz der stratosphärischen Ozonschicht der Erde durch den schrittweisen Verzicht auf Chemikalien, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen. Dieser schrittweise Verzicht umfasst sowohl die Produktion als auch den Verbrauch von ozonabbauenden Stoffen.

Stand: 30.12.2022

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!